

Groß Strehliker Kreis-Blatt.

Groß Strehly, den 10. Februar 1926

Erscheint jeden Mittwoch. Vierteljährlicher Bezugspreis 1,50 Goldmark. Das Kreisblatt kann nur durch die Post bestellt werden. Anzeigenpreis für die kleinspaltige Millimeterzeile 5 Goldpfennige. Inserate werden bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Inhalt: Viehschutzenpolizeiliche Anordnung S. 15. — Befreiungsscheine für russische Flüchtlinge S. 16. — Kreis tagsbeschlüsse S. 16. — Beitragspflicht zur Erwerbslosen-Fürsorge S. 16.

Viehschutzenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff des Viehschutengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1.

Die Ortschaften, einschließlich ihrer Gemarkungen, Kolonien und Bornwerke:

des **Kreises Cosel O.S.**, sowie vom **Kreise Groß Strehly:** Deisdona, Krempa, Zrnowa, Koswabze, Deishowitz, Freiwogel-Weschnitz, Krasowa, vom **Landkreise Oppeln:** Buntow, Juzela, Straduna, vom **Kreise Neustadt O.S.:** Brochsch, Kramelau, Grocholub, Zabierzau, Kosnochau, Balzen, Dobersdorf, Twardawa, Schwesterwitz bilden einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzuliegen (anzuketten oder sicher einzulpernen), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichwachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorb versehenen Hunde an der Leine.

2.

Aus dem Sperrbezirk dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausführung eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die Hunde hierbei nicht mehr als 20 km in der Luftlinie vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirkes mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3.

Im Sperrbezirk ist die Benutzung der Hunde zum Ziehen unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeleurt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperrbezirk ist ferner die Verwendung von Strehlhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd, von Heereshunden, Polizei-, Schutz- und Begleithunden der Landjäger, Polizei- und Zollbeamten, während ihres Dienstgebrauchs ohne Maulkorb und Leine sowie von Blindenführhunden während der Führung von Blinden ohne Maulkorb unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirke festgelegt werden.

4.

In den Ausgängen der im Sperrbezirk vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutschen und halbbarren Aufschrift „Hundeperre“ leicht sichtbar anzubringen.

5.

Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingesperrter Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde.

Zum Erziehen der Hunde sind neben den Landjägern und Polizeivollzugsbeamten, auch Förster, Feld- und Waldaufseher, sowie die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzes befugt.

6.

Sämtliche Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sind sofort und zwar für 14 Tage unter polizeiliche Beobachtung zu stellen, ausgenommen sind die in Ziffer 3 aufgeführten Hunde während ihres Dienstgebrauchs.

Am 1. und 14. Tage ist über den Gesundheitszustand des Hundes ein tierärztliches Attest auf Kosten des Besitzers an die Polizeiverwaltung einzureichen. Die Diensthunde der Landjäger, Polizei- und Zollbeamten, sowie die Heereshunde, ebenso die Hunde für Blinde sind dem beamteten Tierarzt zwecks kostenloser Untersuchung an den festgelegten Terminen vorzuführen.

7.

Obige Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft. Sie behalten Geltung bis auf weiteres. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die Gefahr der Verbreitung der Tollwut beseitigt ist.

8.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Viehschutengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 27. Januar 1926.

Der Regierungspräsident.
3. B. ges. Commer.

Befreiungsscheine für russische Flüchtlinge.

NdZ. d. WdZ. v. 21. 1. 1926 — IV. c 5323. —

Durch den Rundschluß vom 4. 8. 1925 — IV. c 5156 (nicht veröffentlicht) ist die Auflösung des sogenannten Russenlagers Scheuen bei Celle angeordnet und die Verteilung der Flüchtlinge auf die einzelnen Regierungsbezirke dem Oberpräsidenten in Hannover übertragen worden. Ihre Unterbringung schießt jedoch auf Schwierigkeiten, weil sie sowohl von den Ortspolizeibehörden, als auch von den Landesarbeitsämtern als Ausländer behandelt werden.

Um zu verhindern, daß diese Flüchtlinge mangels ordnungsmäßiger Legitimationspapiere nicht in Arbeitsstellen untergebracht werden können und demzufolge den Zuweisungsgemeinden finanziell zur Last fallen, habe ich im Einverständnis mit dem Präsi. des Reichsarbeitsverm. nichts dagegen einzuwenden, daß ihnen auf Antrag ein Befreiungsschein gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 6 der Vd. des Präsi. der Reichsarbeitsverm. v. 2. 1. 1923 über die Einföhrung und Beschäftigung ausländ. Arbeiter (MBl. v. 2. 1. 1926 (RGL. I. S. 5) und (MBl. 1926 Nr. 1-2 S. 2), sowie die Bestimmungen der Ziff. XI, Abs. 1-3 des Legitimierungsverl. v. 14. 12. 1923 — IV. c 676 (MBl. v. 14. 12. 1923) in der Fassung v. 16. 12. 1924 — IV. c 331 (MBl. v. 16. 12. 1924) und v. 28. 12. 1925 — IV. c 377 II (MBl. v. 28. 12. 1925) erteilt wird.

Ueber die Dauer des Aufenthalts der Flüchtlinge im Russenlager Scheuen wird der Landrat in Celle Auskunft erteilen können.

A. H. 887.

Die auf dem Kreistage am 25. Januar d. Js. gefaßten Beschlüsse mache ich gem. § 125 der Kreisordnung hiermit bekannt.

Verlage 1.

Die neugewählten Kreistagsabgeordneten wurden durch den Vorsitzenden, Landrat Grosznieß, durch eine kurze Ansprache eingeföhrt.

Verlage 2.

Gegen die Wahlen zum Kreistage des Kreises Groß Strehlitz sind Einträge nicht erhoben worden. Das vom Kreisanschuß am 10. Dezember 1925 festgestellte Wahlergebnis wurde daher für gültig erklärt.

Die Prüfung der Legitimation der Kreistagsabgeordneten ergab keine Anstände.

Verlage 3.

Die Geschäftsordnung nebst Wahlordnung für den Kreistag wurde nach dem vorliegenden Entwurf mit den verlesenen Änderungen angenommen.

Verlage 4.

1. Wahl von 6 Kreisanschußmitgliedern.

Die Wahl wurde nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt.

Hierauf gab der Vorsitzende das Wahlergebnis dem Kreistage bekannt.

Nach demselben sind gewählt:

1. Spachthl Graf von Stradowitz auf Groß Stein,
2. Lange Carl, Fiarrer aus Gogolin,
3. Klinge Richard, Redereisender aus Ottmuth,
4. Dr. Gollsch Felix, Bürgermeister aus Groß Strehlitz,

5. Binzel Josef, Eisenbahnarbeiter aus Mokolona,
6. Mislawicz Franz, Bauer aus Sprenschäh.

Die unter Nr. 2, 3, 5 genannten Herren, welche in der Sitzung anwesend waren, nahmen die Wahl an. Die Wahlunterlagen bilden einen Bestandteil dieser Niederschrift.

II. Wahl von 2 Kreisdeputierten.

Die Wahl wurde ebenfalls nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt.

Sodann gab der Vorsitzende das Wahlergebnis dem Kreistage bekannt, nach welchem gewählt sind:

1. Tendorff Wilhelm, Rechtsanwalt aus Lehnitz,
2. Sobel Eduard, Fiarrer aus Kosmierz.

Die Wahlunterlagen bilden einen Bestandteil dieser Niederschrift.

Vorlage 5.

Durch Zuzuf wurde einstimmig gewählt:

Für den Bezirk A. 4 der Brennereibesitzer Viktor Czaja in Chorulla Gut zum Schiedsmann.

Für den Bezirk A. 22 der Oberinspektor Josef Stzzyz in Stubendorf Gut zum Schiedsmannstellvertreter.

Vorlage 6.

Der Kreistag beschloß mit 19 gegen 3 Stimmen die vom Kreisanschuß vorgeschlagene Uebernahme einer Bürgschaft seitens des Kreises Groß Strehlitz gegenüber der Deutschen-Boden-Kultur-Alliengeellschaft in Berlin W. 10 für ein von dieser der Wallergenossenschaft Sucho Daniek zu gewährendes Darlehn in Höhe von 4000 Reichsmark zum Zwecke der Ausführung von Meliorationsarbeiten zu genehmigen.

Die Tagesordnung war hiermit erledigt und der Vorsitzende erklärte die Sitzung des Kreistages für geschlossen.

Die Verhandlungsniederschrift wurde von den zu ihrer Feststellung gewählten 3 Kreistagsabgeordneten wie vor festgestellt und durch Namensunterschrift vollzogen.

Groß Strehlitz, den 25. Januar 1926.

Der Landrat. J. B. Dr. Ottersbach.

Beitragspflicht zur Erwerbslosen-Fürsorge.

Nach dem Gesetz zur Verordnung über Erwerbslosen-Fürsorge vom 17. 1. 26 (R. G. Bl. Nr. 426) in Verbindung mit der siebenten Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosen-Fürsorge vom 21. Januar 1926 (R. G. Bl. Nr. 626) haben vom 1. Januar 1926 ab auch Angestellte Beiträge zur Erwerbslosen-Fürsorge zu entrichten, die wegen Uebersteigerung der Höchstgrenze nicht mehr krankenversicherungsspflichtig sind, aber Beiträge zur Angestelltenversicherung zu entrichten haben.

Bei der Berechnung der Beiträge wird die obere Grenze der Krankenversicherungsspflicht, das sind 2700 M. jährlich oder 225 M. monatlich, zugrunde gelegt. Die Beiträge sind an die Krankenkasse zu entrichten, bei der die Angestellten für den Fall der Krankheit pflichtversichert wären, wenn ihr Arbeitsverdienst nicht über die Grenze der Krankenversicherungspflicht hinausginge.

Arbeitgeber, die Angestellte der vorgenannten Art beschäftigen, haben dies unverzüglich der zuständigen Krankenkasse zu melden. Die Meldung ist ausdrücklich als Beitragsmeldung zur Erwerbslosen-Fürsorge zu bezeichnen und muß die Angestellten nach Namen, Vornamen, Ge-

urtsdatum, Wohnung, Beschäftigungsort, Arbeitsdienst und Beginn des Beschäftigungsverhältnisses aufzuführen. Die Krankentasse kann im Bedarfsfalle noch weitere Angaben verlangen.

Endet das Beschäftigungsverhältnis oder wird die obere Verdienstgrenze der Angestelltenversicherungspflicht von jährlich 6000 M. überschritten, so ist der Angestellte abzumelden. Die Beiträge sind bis zum Eingang der ordnungsmäßigen Abmeldung fortzuführen.

Die Arbeitgeber sollen die Beiträge tunlichst gefondert abführen. Werden die Beiträge für die nicht krankenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer zusammen mit anderen Beiträgen abgeführt, so haben die Arbeitgeber genaue Angaben über die Verteilung zu machen. Die Krankentassen können hierfür ein Muster vorschreiben.

Im Uebrigen behalten die bisherigen Vorschriften, insbesondere auch die Strafvorschriften, Gültigkeit.

Groß Strehlitz, den 3. Februar 1926.

Der Vorsitzende des öffentlichen Arbeitsnachweises.

J. B.

gez. Dr. Ottersbach.

Bekanntmachung.

Die vereinigten Portland-, Zement- und Kalkwerke Schimischow haben beantragt:

1. den in der Gemarkung Schimischow Kartenblatt 5 unter Parzellenummer $\frac{52}{6}$ (Rirschenallee) aufgeführten Weg
2. den in derselben Gemarkung Kartenblatt 4 unter Parzellenummer 218 $\frac{43}{43}$ aufgeführten Weg (nicht mehr bestehend) eingehen zu lassen.

Ich bringe dies mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis, etwaige Einsprüche binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei mir geltend zu machen.

Schimischow, den 6. Februar 1926.

Der Amtsvorsteher.

Jagdverpachtung.

Am 14. Februar 1926, nachm. 3½ Uhr findet im Stubsdaschen Lokal öffentlich meistbietend die Verpachtung des hiesigen Jagdbezirks Nr. 1 in der Größe von 3600 Morgen für die Zeit von 1. 2. 1926 — 1. 2. 1932 statt. Das Jagdpachtgeld muß sofort für ein Jahr vom Pächter am Verpachtungstage beim Jagdvorsteher hinterlegt werden. Die Jagdpachtbedingungen liegen bei mir aus.

Simmelwitz, den 6. Februar 1926.

Der Jagdvorsteher. Ojuron.

Wir machen nochmals darauf aufmerksam, daß Anmeldungen zur Aufwertung von Reichs- (Kriegs-) und Staatsanleihen (Altbeiz) bis spätestens 15. Februar eingereicht werden müssen. Nach diesem Termin eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Kommunalbank
Groß Strehlitz

Kreis- u. Stadtsparkasse
Groß Strehlitz D.-G.

Zweiganstalt der Kommunalbank
für Schlesien
Öffentliche Bausparkasse.

Ich wohne jetzt **Alter Ring**, im Hause der Kommunalbank.

Eingang 2. Tür.

Dr. Nowak,
Zahnarzt.

I a schles. seidefreien

Rotklee,

prima doppelt gereinigte

Seradella,

Original-Schladener

Futtermühsamen

sowie alle landwirtschaftlichen

Sämereien

liefert in allerbesten Qualität.

Richard Hoheisel,

Falkenau i. Schl.

Fernsprecher 8 und 18.

Ich übernehme die sorgfältigste Reinigung aller landwirtschaftl. Sämereien in eigener Anlage.

+ Wärme — die Quelle aller Kräfte! +

Schon im grauen Altertum war die Wärme als unschätzbares und unvergleichliches Heilmittel sowie Spender neuen Lebens bekannt. An erster Stelle kommt diese wunderbare Heilkraft bei Haut- und Gelenkrankheiten in Frage. Das augenblicklich meist verbreitete Hilfsmittel, die „Höhensonne“ hilft aber nur solange, wie der Augenblick der Behandlung gerade dauert.

Das neue Präparat „**Thermosan**“ wird mit ca. 100 Grad C Hitze auf die erkrankten Körperstellen aufgetragen, ohne trotz der ganz enormen Temperatur einen Schmerz zu verursachen, läßt aber — und das ist das so ungeheuer Wichtige — dauernd und ununterbrochen, bei Tag und Nacht, die unerfessliche Heilkraft der Wärme auf die erkrankten Körperteile einwirken. Eine zuverlässige und sehr schnelle, sichere Heilung wurde bisher bei allen Haut- und Gelenkrankheiten, wie

Flechten, offenen Beinleiden, Unterschenkelgeschwüren, Furunkeln, Rheumatismus, Ischias, Hergenschuß usw. erzielt. Nach erstmaliger Behandlung mit „Thermosan“ ist die Zufuhr von frischem Blut zu den behandelten Stellen so enorm, daß schon nach kurzer Zeit eine merkliche Besserung eintritt.

Kranke obenbezeichneter Art, auch solche, welche bisher erfolglos behandelt wurden wollen sich wenden an das

Institut für Haut- und Gelenkrankheiten
Groß Strehlik, Hummeri 5 (Haus Toczlowski).

Sprech- u. Behandlungszeit: 9—1, 3—7, außer Sonn- u. Feiertags.

Ziehung 3. bis 27. Februar. Die tägliche Gewinnliste der Hauptziehung

26. (252.) Preussischer Klassenlotterie

liegt in meinem Geschäftslokal zur Einsicht aus.

Kauflose Achtel 15 Mk., Viertel 30 Mk. sind noch in beschränkter Zahl zu haben.
Für gezogene Lose werden **Ersatzlose** geliefert.

G. Hübner, Staatl. Lotterie-Einnehmer.

Heimat-Kalender für den Kreis Groß Strehlik

Preis **50** Pfg.

Zur Weiterverbreitung an Interessenten
10 Stück 3,50 Mk. franko gegen Nachn.
Georg Hübner, Buchhandlung
Groß Strehlitz.

Für das neue Schuljahr!

Sämtliche Schulformulare:

Schülerverzeichnisse, Wochenstoffbücher,
Stoffverteilungspläne, Stundenpläne,
Entlassungszeugnisse, Zeugnishefte usw.

ebenso alle Sorten

Schreibhefte, Diarien, Zeichenblock, Zeichenkole,
Buntstifte und alle Schulbedarfsartikel

vorrätig in der

Buch- und Papierhandlung von Georg Hübner.

Sonderbeilage

zu Stück 6 des Groß Strehliger Kreisblattes

vom 10. Februar 1926.

5. Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge

Vom 18. Januar 1926.

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Nr. 2 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I. S. 127) ordne ich mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des Reichsrats nach Benehmen mit dem Verwaltungsrate des Reichsamts für Arbeitsvermittlung folgende Ausnahmen von der Beitragspflicht zur Erwerbslosenunterstützung (§ 34 Abs. 1 a. a. O.) an:

Artikel 1.

(1) Beitragsfrei ist eine Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft oder in der Binnen- und Küstenschifffahrt, wenn der Beschäftigte zwar während eines Teiles des Jahres als Arbeitnehmer tätig, außerdem aber Eigentümer oder Pächter land- oder forstwirtschaftlichen Grundbesitzes von solcher Größe ist, daß er von dessen Ertrag mit seinen Angehörigen in der Hauptsache leben kann.

(2) Die für den Beschäftigungsort zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bezeichnete Stelle bestimmt, bei welcher Mindestfläche an Grundbesitz die Befreiung eintritt.

(3) Beitragsfrei ist auch eine Beschäftigung, die der Ehegatte oder ein Abkömmling einer der im Absatz 1 genannten Personen, mit der er in häuslicher Gemeinschaft lebt, während eines Teiles des Jahres in der Land- und Forstwirtschaft oder in der Binnen- und Küstenschifffahrt ausübt, gleichviel ob diese Personen selbst zur Zeit als Arbeitnehmer beschäftigt sind oder nicht.

Artikel 2.

(1) Beitragsfrei ist eine Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft,

1. wenn der Arbeitnehmer auf Grund eines schriftlichen Arbeitsvertrages von mindestens einjähriger Dauer beschäftigt wird oder

2. wenn er auf Grund eines schriftlichen Arbeitsvertrages auf unbestimmte Zeit beschäftigt wird und ihm ohne wichtigen Grund nur mit mindestens dreimonatlicher Frist gekündigt werden darf.

(2) Regelt sich das Arbeitsverhältnis nach einem Tarifvertrage, der Vorschriften über die Dauer des Arbeitsvertrages im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 oder 2 enthält, so genügt an Stelle des schriftlichen Arbeitsvertrages die schriftliche, gemeinsam vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterzeichnete Erklärung, daß sich das Arbeitsverhältnis nach diesen Vorschriften des Tarifvertrages regelt.

(3) Für Lehrlinge gilt Artikel 5.

Artikel 3.

Beitragsfrei ist eine Beschäftigung als Hausgehilfe oder ländliches Gefinde, sofern der Arbeitnehmer in die häusliche Gemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen ist.

Artikel 4.

(1) Beitragsfrei ist eine Beschäftigung in der Binnen- und Küstenschifffahrt auf Anteil am Fange (Partenschifffahrt).

(2) Die für den Beschäftigungsort zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bezeichnete Stelle bestimmt, bei welchem Mindestfanganteile die Befreiung eintritt.

Artikel 5.

(1) Beitragsfrei ist die Beschäftigung auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages von mindestens zweijähriger Dauer.

(2) Die Beitragsfreiheit erlischt sechs Monate vor dem Tage, an dem das Lehrverhältnis durch Zeitablauf endet.

Artikel 6.

(1) Die Beitragsfreiheit ist in den Fällen der Artikel 1, 3 und 4 von einer gemeinsamen, vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterzeichneten Anzeige bei der Krankenkasse abhängig. Verweigert ein Vertragspartei eine Unterschrift grundlos, so hat die Krankenkasse auf Antrag des andern Teiles dessen Unterschrift für ausreichend zu erklären.

(2) In den Fällen der Artikel 2 und 5 genügt die Anzeige durch den Arbeitgeber; ihr ist der schriftliche Arbeits- und Lehrvertrag oder in den Fällen des Artikel 2 Abs. 2 die dort vorgesehene schriftliche Erklärung des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers beizufügen.

(3) Die Anzeige muß angeben, für welches Beschäftigungsverhältnis, für welche Dauer und aus welchem Grunde die Beitragsfreiheit in Anspruch genommen wird.

(4) Die Beitragsfreiheit beginnt mit dem Montag der Woche, in der die Anzeige eingeht. Sie tritt nicht ein, wenn die Krankenkasse feststellt, daß die Voraussetzungen nicht gegeben sind. Gegen die Entscheidung der Krankenkasse können das Versicherungsamt und das Oberversicherungsamt angerufen werden. Das Oberversicherungsamt entscheidet endgültig.

(5) Die Beitragsfreiheit erlischt mit dem Zeitpunkt, in dem die Voraussetzungen nicht mehr vollständig gegeben sind. Fällt eine Voraussetzungen früher weg, als nach der Anzeige zu erwarten war, so hat der Arbeitgeber der Krankenkasse unverzüglich Mitteilung zu machen.

Artikel 7.

Die Krankenkasse hat alle Anzeigen, die sie nicht beanstandet, unverzüglich dem Vorsitzenden des öffentlichen Arbeitsnachweises vorzulegen. Dieser hat in allen Fällen, in denen nicht zweifelsfrei feststeht, daß die Voraussetzungen der Beitragsfreiheit gegeben sind, die Entscheidung des Versicherungsamts (Beschlußausschuß) herbeizuführen. Vor

der Entscheidung soll das Versicherungsamt der Krankenkasse sowie dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer Gelegenheit zur Äußerung geben.

Artikel 8.

Die obersten Landesbehörden, die von der Ermächtigung des § 35 Abs. 3 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge Gebrauch machen, können mit den Aufgaben der Artikel 6 und 7 andere Stellen als die Krankenkassen, den Vorsitzenden des öffentlichen Arbeitsnachweises und das Versicherungsamt beauftragen.

Artikel 9.

- (1) Die Verordnung tritt am 1. Februar 1926 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Fünfte Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 14. November 1924 (Reichsgesetzbl. I. S. 741) außer Kraft.
- (3) Beschäftigungsverhältnisse, die am 1. Februar 1926 bereits bestehen und nach den bisherigen Vorschriften beitragsfrei sind, bleiben bis zum 31. März 1926 beitragsfrei.

Berlin, den 18. Januar 1926.

Der Reichsarbeitsminister

gez. Dr. Brauns.

Verordnung

zur Aenderung der Fünften Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 14. November 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 741) vom 18. Januar 1926.

Auf Grund des § 34 Abs. 4 Nr. 2 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I. S. 127) ordne ich mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen und des Reichsrats nach Berechnen mit dem Verwaltungsrate des Reichsamts für Arbeitsvermittlung folgende Aenderungen der Fünften Ausführungsverordnung zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 14. November 1924 (Reichsgesetzbl. I. S. 741) an:

I.

Im Artikel 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden die Worte „auf Grund eines Arbeitsvertrags“ durch die Worte „auf Grund eines schriftlichen Arbeitsvertrags“ ersetzt.

Im Artikel 2 ist als Abs. 2 einzufügen:

Regelt sich das Arbeitsverhältnis nach einem Tarifvertrage, der Vorschriften über die Dauer des Arbeitsvertrages im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 oder 2 enthält, so genügt an Stelle des schriftlichen Arbeitsvertrages die schriftliche, gemeinsam vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterzeichnete Erklärung, daß sich das Arbeitsverhältnis nach diesen Vorschriften des Tarifvertrags regelt.

Der bisherige Absatz 2 des Artikels 2 wird Absatz 3.

II.

Der Artikel 3 erhält folgende Fassung:
Beitragsfrei ist eine Beschäftigung als Hausgehilfe oder ländliches Gehilfe, sofern der Arbeitnehmer in die häusliche Gemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen ist.

III.

Artikel 6 erhält folgende Fassung:

(1) Die Beitragsfreiheit ist in den Fällen der Artikel 1, 3 und 4 von einer gemeinsam vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterzeichneten Anzeige bei der Krankenkasse abhängig. Verweigert ein Vertragsteil seine Unterschrift grundlos, so hat die Krankenkasse auf Antrag des andern Teiles dessen Unterschrift für ausreichend zu erklären.

(2) In den Fällen der Artikel 2 und 5 genügt die Anzeige durch den Arbeitgeber; ihr ist der schriftliche Arbeits- oder Lehrvertrag oder in den Fällen des Artikels 2 Abs. 2 die dort vorgelebene schriftliche Erklärung des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers beizufügen.

(3) Die Anzeige muß angeben, für welches Beschäftigungsverhältnis, für welche Dauer und aus welchem Grunde die Beitragsfreiheit in Anspruch genommen wird.

Abs. 4 erhält den Wortlaut des bisherigen Abs. 3, Absatz 5 den Wortlaut des bisherigen Abs. 4.

IV.

Artikel 7 Satz 2 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

Dieser hat in Fällen, in denen nicht zweifelsfrei feststeht, daß die Voraussetzungen der Beitragsfreiheit gegeben sind, die Entscheidung des Versicherungsamts (Beispruchsausschuss) herbeizuführen.

V.

Die Verordnung tritt am 1. Februar 1926 in Kraft. Beschäftigungsverhältnisse, die am 1. Februar 1926 bereits bestehen und nach den bisherigen Vorschriften beitragsfrei sind, bleiben bis zum 31. März 1926 beitragsfrei.

Berlin, den 18. Januar 1926.

Der Reichsarbeitsminister

gez. Dr. Brauns.